



# **LANDGERICHT SCHWERIN**

## **Geschäftsverteilung**

(richterlicher Dienst)

**2 0 1 0**

**Stand: 01.08.2010**

### Erster Teil

1. Allgemeines	3
1.1. Präsident, Vizepräsident	3
1.2. Präsidium	3
1.3. Personalrat	3
1.4. Richterrat	3
2. Spruchkörper	4

### Zweiter Teil

Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensregeln	5
1. Maßgeblicher Zeitpunkt	5
2. Streitigkeiten über die Zuständigkeit	5
3. Verteilung der Strafsachen	5
3.1. Allgemeines	5
3.2. Zurückverweisungen und Wiederaufnahmen	7
4. Verteilung der Zivilsachen (Rotationssysteme)	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Zuweisungsanteile	9
4.3 Sachzusammenhang	10
4.4 Abgabe wegen Unzuständigkeit; Verweisung	10
4.5 Anrechnung bei Abgaben im Turnus	11
4.6 Abgaben/Verweisungen außerhalb des Turnus	11
4.7 Sonderfälle	11

### Dritter Teil

Besetzung und Zuständigkeit der Kammern	13
---	----

### Vierter Teil

Vertretungsregelungen	31
-----------------------	----

### Fünfter Teil

Nachrichtliche Hinweise	32
-------------------------	----

### Sechster Teil

Anlagen zur Geschäftsverteilung	33
---------------------------------	----



## 2. Spruchkörper

Auf Grund der im Rahmen seiner Zuständigkeit vom Präsidenten des Landgerichts gefassten Beschlüsse bestehen beim Landgericht für das **Geschäftsjahr 2010** folgende Spruchkörper:

7 Zivilkammern,

darunter

1 Kammer für Handelssachen

darunter zugleich

1 Kammer für Baulandsachen

1 Entschädigungskammer

3 Große Strafkammern

2 Kleine Strafkammern

darunter zugleich

1 Kammer für Rehabilitierungssachen

## **II. Teil**

### **Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen**

1. Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht (falls Turnus: ZEVZ oder ZEVS s.u.) in Verbindung mit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Geschäftsverteilung.
2. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium des Landgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder der Kammer, an die sie weitergeleitet worden ist.

### 3. **Verteilung der Strafsachen:**

#### 3.1 Allgemeines:

(1) Die Verteilung der Verfahren vor den Großen Strafkammern erfolgt, soweit sich nicht aus den Regelungen zum III. Teil eine spezielle Zuständigkeit einer Kammer ergibt, im Wege der Rotation nach einem Turnus.

- a) Der Turnus beginnt am 01. Januar 2010 bei der Großen Strafkammer 1, gefolgt von den anderen Großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern (vgl. lit. e).
- b) Die Zuteilung der Sachen im Rotationssystem regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Rotationssysteme vom 15.12.2009 (Anl. 2 zur Geschäftsverteilung).
- c) Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle für Strafsachen (ZEVS) maßgebend.
- d) Gehen Sachen bei der ZEVS gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. Maßgebend ist der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten. Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ist der Name des ältesten maßgebend. Sind mehrere dieser Personen am selben Tag geboren, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Person selben Alters, deren Name im Alphabet vorgeht, bei auch selben Namen, deren Vornamen im Alphabet vorgeht. Umlaute im Namen werden gelesen wie der Grundvokal und ein nachfolgendes "e" (ä=ae; ö=oe; ü=ue);

Das gilt auch, wenn in einem Beschwerdeverfahren nur einzelne von mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten betroffen sind; Vornamen, Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden zusammen mit dem Namen ein Wort oder sind mit diesem durch Apostroph verbunden;

Bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend;

e) Zuweisungsanteile

Von den eingehenden Anklagen (auch Antragsschriften gem. §§ 413 ff. StPO), die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:

die Große Strafkammer 1	1 Sache,
die Große Strafkammer 2	0 Sachen, <b>ab 01.04.2010:</b> 2 Sachen,
die Große Strafkammer 3	1 Sache.

Von den eingehenden Beschwerdesachen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhält jede Kammer in jedem Durchlauf 1 Sache.

- f) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (bei Anklagen aber nur im Fall von Sachzusammenhang, bei Beschwerde im Fall von Spezialzuständigkeit oder Sachzusammenhang) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung i.S. von lit. e).

g) Sachzusammenhang:

Es gelangen alle

- eingehenden Anklagen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der gegen einen Angeklagten oder wegen des selben Sachverhalts gegen andere Angeklagte bereits Anklage erhoben und noch anhängig ist.

- in einem Verfahren (maßgeblich ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) zeitgleich oder in einem zeitlichen Abstand von bis zu einem Jahr eingehenden Beschwerden kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das erste Beschwerdeverfahren noch anhängig, bereits entschieden oder anderweitig erledigt ist.

h) Abgabe wegen Unzuständigkeit, Verweisung:

Die Abgabe wegen Unzuständigkeit (spezielle Zuständigkeit oder Sachzusammenhang) einer Kammer erfolgt in allen Fällen über die ZEVS.

Die Kammer, an die abgegeben werden soll, und der Grund der Abgabe sind zu bezeichnen. Die Sache wird von der ZEVS an die in der Zuschrift bezeichnete Kammer gesandt.

Hält sich die Kammer, an die eine Sache nach den vorstehenden Regelungen abgegeben werden soll, für unzuständig, so legt der Vorsitzende die Sache dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor.

Bis zur Entscheidung durch das Präsidium bleibt die Eintragung der Sache im Turnus für die Kammer, der die Sache zuerst zugeteilt worden war, aufrechterhalten.

Wird eine Sache abgegeben, so wird sie der übernehmenden Kammer als Eingang angerechnet. Die abgebende Kammer erhält die nächste zuteilungsfähige Sache zusätzlich. Im übrigen wird durch eine Rückgabe die zwischenzeitliche Zuteilung der anderen Sachen nicht berührt.

(2) Die Verteilung der Berufungssachen in der Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern erfolgt, sofern sich nicht aus den Regelungen des III. Teils eine spezielle Zuständigkeit einer Kammer ergibt, im Wege der Rotation nach einem Turnus.

a) Der Turnus beginnt am 01. Januar 2010 bei der Kleinen Strafkammer 1.

b) Zuweisungsanteile:

Von den eingehenden Berufungssachen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:

- die Kleine Strafkammer 1: 4 Sachen,
- die Kleine Strafkammer 2: 1 Sache.

c) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (Spezialzuständigkeit) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung im Sinne von lit. b.

Im Übrigen gelten die Regelungen von Teil II, Zf. 3.1. (1) lit. b. bis d sowie g und h entsprechend.

### 3.2 Zurückverweisungen und Wiederaufnahme:

Wird eine Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor "einer anderen Kammer" zu erfolgen hat, so gelangt eine Sache der

- |                         |        |                    |
|-------------------------|--------|--------------------|
| (1) Gr. Strafkammer 1   | an die | Gr. Strafkammer 2  |
| (2) Gr. Strafkammer 2   |        |                    |
| in Schwurgerichtssachen | an die | Gr. Strafkammer 3  |
| in allen anderen Sachen | an die | Gr. Strafkammer 1  |
| (3) Gr. Strafkammer 3   |        |                    |
| in Schwurgerichtssachen | an die | Gr. Strafkammer 2  |
| in allen anderen Sachen | an die | Gr. Strafkammer 1  |
| (4) Gr. Strafkammer 4   | an die | Gr. Strafkammer 1. |

Soweit in Wiederaufnahmeverfahren eine Strafkammer des Landgerichts Schwerin für frühere Entscheidungen des Bezirksgerichts Schwerin zuständig ist, gelangt eine Sache des

- |                |        |                   |
|----------------|--------|-------------------|
| 1. Strafsenats | an die | Gr. Strafkammer 1 |
|----------------|--------|-------------------|

- |                   |        |                    |
|-------------------|--------|--------------------|
| 3. Strafsenats    | an die | Gr. Strafkammer 2  |
| Hilfsstrafsensats | an die | Gr. Strafkammer 3. |

Soweit in Wiederaufnahmeverfahren eine Strafkammer des Landgerichts Schwerin für frühere Entscheidungen eines anderen Gerichts des Landes zuständig ist (§ 140 a GVG in Verbindung mit dem jeweiligen Beschluss des Oberlandesgerichts) gelangen diese Sachen an diejenige Kammer, die sachlich zuständig wäre, wenn es sich um einen Neueingang handeln würde.

#### 4. **Verteilung der Zivilsachen (Rotationssystem):**

##### 4.1 Allgemeines:

- (1) Die Verteilung der Zivilsachen bei den erstinstanzlichen, allgemeinen Zivilkammern und den Berufungskammern erfolgt, soweit sich nicht aus den Regelungen zum III. Teil eine spezielle Zuständigkeit ergibt, nach einem Turnus.
- (2) Erfolgt die Zuweisung im Turnus, zählen erstinstanzliche Sachen **mit Ausnahme von Arzthaftungssachen, die als 2/1 zählen**, sowie Berufungssachen und Anträge nach dem OH-Register **als 1/1 Sache**, alle weiteren Anträge, Beschwerden oder Richterab- lehnungssachen **als 1/2 Sache**.
- (3) Der Turnus beginnt am 01. Januar 2010 bei der nach der Geschäftsverteilung 2009 nächstfolgenden Kammer.
- (4) Die Zuteilung der Sachen im Rotationssystem regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Rotationssysteme vom 15.12.2009 (Anl. 2 zur Geschäftsverteilung).
- (5) Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zen- tralen Eingangs- und Verteilerstelle für Zivilsachen (ZEVZ) maßgebend.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden in der- selben Weise verteilt. Gehen mehrere solche Anträge am selben Tag ein, so wird der Turnus unterbrochen.

Die Anträge werden der Kammer zugewiesen, die als nächste, übernächste usw. im Turnus zuständig wäre. Nach Zuteilung wird der jeweils unterbrochene Turnus fort- gesetzt.

- (6) Zivilsachen, die werktags nach 16.00 Uhr auf der Poststelle bzw. bis 24.00 eines Tages über den Nachtbrieffkasten des Landgerichts eingehen, gelten als an dem betreffenden Tag gleichzeitig eingegangen.
- (7) Gehen Sachen bei der ZEVZ gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. **Maßgebend ist der Name der im Passivrubrum zuerst aufgeführten Partei.**
  - (a) bei gleichen Nachnamen entscheidet der Vorname;

- (b) Vornamen, Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden zusammen mit dem Namen ein Wort oder sind mit diesem durch Apostroph verbunden;
- (c) bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend;
- (d) bei Streitgenossen entscheidet der dem Alphabet nach erste Name; das gilt auch, wenn die Sache in zweiter Instanz nur noch gegen einen Streitgenossen weiterverfolgt wird;
- (e) bei eingetragenen Firmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen sowie in Gründung befindlichen nicht eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen ist maßgebend der erste - in dem entsprechenden Namen enthaltene - Familienname des Passivrubrums, auch wenn er nur Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes ist oder als Eigenschaftswort auftritt;
- (f) ist ein Familienname nicht enthalten, so gilt das erste Wort oder eine vorangestellte Abkürzung. Außer Betracht bleiben: Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Bindestriche, Punkte sowie Bezeichnungen der Rechtsform und die Worte "Firma", "Deutsch", "Schweriner".
- (g) Bei identischem Passivrubrum ist auf das Aktivrubrum nach den vorstehenden Grundsätzen abzustellen.
- (h) Bei identischem Passiv- und Aktivrubrum ist wie bei Sachzusammenhang zu verfahren.

#### 4.2 Zuweisungsanteile:

- (1) Von den eingehenden allgemeinen Zivilsachen, die nicht zur Sonderzuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander (blockweise):

##### in jedem 1. Durchlauf

Zivilkammer 1	6 Sachen
Zivilkammer 3	5 Sachen
Zivilkammer 4	5 Sachen
Zivilkammer 5	5 Sachen.

##### in jedem 2. Durchlauf

Zivilkammer 1	6 Sachen
Zivilkammer 3	5 Sachen
Zivilkammer 4	5 Sachen
Zivilkammer 5	4 Sachen.

- (2) Von den eingehenden Berufungszivilsachen erhalten im Turnus nacheinander:

Zivilkammer 2	3 Sachen
Zivilkammer 6	3 Sachen.

- (3) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (Sonderzuständigkeit/ Sachzusammenhang) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung i.S. von Nr. 4.2.

#### 4.3 Sachzusammenhang:

- (1) Es gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das zeitlich erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach Durchführung eines Verhandlungstermins (früher erster Termin oder Haupttermin) anderweitig erledigt und der damit befasste Berichterstatter Kammermitglied ist.

Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn

- (a) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- und/oder Lebensverhältnis betreffen;
  - (b) in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien prozessuale Ansprüche aus denselben Rechts- und/oder Lebensverhältnissen hergeleitet werden;
  - (c) die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- (2) Zwischen erst- und zweitinstanzlichen Sachen besteht kein Sachzusammenhang.
- (3) Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Erledigung des ersten Verfahrens länger als zwei Jahre zurückliegt. Die Sache gilt mit dem Zeitpunkt als erledigt, zu dem die Kammer die letzte materiell-rechtliche richterliche Entscheidung trifft.
- (4) Spezialzuständigkeit geht dem Sachzusammenhang vor.

#### 4.4 Abgabe wegen Unzuständigkeit, Verweisung:

- (1) Die Abgabe wegen Unzuständigkeit (Sachzusammenhang, Sonderzuständigkeit) einer Kammer ist bei
- erstinstanzlichen Zivilsachen zulässig
  - (a) bis zu 2 Wochen nach Beendigung eines frühen 1. Termins oder einer Güteverhandlung der Verfahrensweise nach § 275 ZPO;
  - (b) im schriftlichen Vorverfahren bis zu einem Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung (die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft genügt nicht);
  - bei Berufungssachen zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Berufungserwiderung.

- (2) Die zeitliche Begrenzung nach (1) der Abgabemöglichkeiten gilt nicht, wenn eine Sache mit einer bei einer anderen Kammer anhängigen Sache gem. § 147 ZPO verbunden werden soll.
- (3) Die Abgabe erfolgt in allen Fällen über die ZEVZ, nachdem sich die Vorsitzenden/ Einzelrichter der abgebenden und der übernehmenden Kammer über die Abgabe geeinigt haben.
- (4) Hält sich die Kammer, an die eine Sache nach den vorstehenden Regelungen abgegeben werden soll, für unzuständig, so legt der Vorsitzende/Einzelrichter der abgebenden Kammer die Sache dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor. Die Vorlage ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eingang der Sache bei der vorliegenden Kammer mehr als 2 Wochen vergangen sind. Wird durch die Entscheidung des Präsidiums diejenige Kammer für zuständig bestimmt, der die Sache zuerst zugeteilt worden war, so wird die erneute Übertragung als Neuzuteilung i.S. des Turnus behandelt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Rückgabe bei der ZEVZ.

#### 4.5 Anrechnung bei **Abgaben im einzelnen Turnus:**

Wird eine Sache nach Maßgabe von Nr. 4.4 an eine Kammer abgegeben, die an demselben Kammer-Turnus teilnimmt, so wird sie der übernehmenden Kammer als Eingang angerechnet. Die abgebende Kammer erhält die nächste zuteilungsfähige Sache zusätzlich. Im übrigen wird durch eine Rückgabe die zwischenzeitliche Zuteilung der anderen Sachen nicht berührt.

#### 4.6 Abgaben/Verweisungen **außerhalb des einzelnen Turnus:**

- (1) Die Abgaben und Verweisungen wegen fehlender Zuständigkeit zwischen Kammern, die nicht an demselben Rotationssystem teilnehmen, erfolgen über die ZEVZ.
- (2) Gibt eine Kammer eine Sache wegen irrtümlicher Zuweisung an eine in einem anderen Rotationssystem beteiligte Kammer ab, so gilt Nr. 4.5 entsprechend.
- (3) Verweist eine Kammer eine Sache an eine Kammer eines anderen Rotationssystems (z. B. KfH an ZK oder umgekehrt), so hat dies auf den Turnus der verweisenden Kammer keinen Einfluss. Bei der übernehmenden Kammer gilt die Sache als Neueingang.

#### 4.7 Sonderfälle:

- (1) Wird eine Sache durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist grundsätzlich die Kammer zuständig, die früher die Sache entschieden hat. Die Sache wird als Neueingang bei der Zuteilung berücksichtigt.
- (2) Nach der Aktenordnung weggelegte Sachen, die von den Parteien neu betrieben werden, gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die früher damit befasste Kammer. Für Verfahren aus der früheren Zivilkammer 7 gilt dabei folgendes: Sachen aus den Dezernaten 2 und 3 gelangen an die Zivilkammer 3, solche aus dem Dezernat 1 an die Zivilkammer 6.

- (3) Soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist, bleiben die Kammern für die bei ihnen anhängig gewesenen Verfahren zuständig.

### **III. Teil**

#### **Besetzung und Zuständigkeit der Kammern**

**Zivilkammer 1**  
**Gesch.-Nr.: 1**

**Richter:**

VRiLG	Zimmermann	(Vorsitzender)
RiLG	Diedrichsen	(stellv. Vors.)
Ri'in	Waßmann	

**Vertretung:** Zivilkammer 5, 4, 3, 6

Richtern Waßmann und RiAG Waßmann wirken nicht gleichzeitig in einem Spruchkörper mit.

---

**Zuständigkeit:**

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilverfahren, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Ziff. 4.2.(1) erhält die Kammer

**in jedem 1. Durchlauf 6 allgemeine Sachen,**  
**in jedem 2. Durchlauf 6 allgemeine Sachen.**

- (3) Die Kammer ist ferner - unter Anrechnung auf den Turnus - zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über
  - (a) Ansprüche aus - auch tierärztlicher - Heilbehandlung (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 lit. e ZPO) sowie
  - (b) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 lit. h ZPO).

**Zivilkammer 2**  
**Gesch.-Nr.: 2**

**Richter:**

PrLG	Boll	zu 1/4	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Makowei	zu 2/5	(stellv. Vors.)
Ri'inLG	Ballentin	zu 1/2	

**Vertretung:** Zivilkammer 6, 5, 4, 3

**Sitzungstage:** 1. und 3. Freitag d. M.

---

**Zuständigkeit:**

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (2) erhält die Kammer

**3 Berufungssachen.**

- (3) Die Kammer ist ferner zuständig
  - (a) für die Entscheidung über Beschwerden gegen Festsetzungen des Streitwertes in gesonderten Beschlüssen nach Maßgabe der §§ 3 ff. ZPO, gegen Kostenentscheidungen nach § 91 a ZPO und in Prozesskostenhilfverfahren, soweit in den Verfahren eine Berufung bei der Kammer anhängig ist;
  - (b) für alle nichtverteilten Zivilsachen, in denen eine Zivilkammer des Landgerichts zuständig ist;
  - (c) für die Entscheidung in den am 31.12.2009 20 jüngsten offenen erstinstanzlichen Zivilsachen der Zivilkammer 3, deren Aktenzeichen mit einer ungeraden Ziffer endet. Davon unberührt bleiben Sachen, die in eine Spezialzuständigkeit fallen, erfolgte Abgaben wegen Sachzusammenhangs und einstweilige Verfügungen.

**Zivilkammer 3**  
**Gesch.-Nr.: 3**

**Richter:**

VRi'inLG	Kosmider	Vorsitzende
RiLG	Baalcke	(stellv. Vors.)
Ri'inLG	Struck	
Ri	Grade	

**Vertretung:** Zivilkammer 4, 5, 1, 2

---

**Zuständigkeit:**

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2(1) erhält die Kammer  

**in jedem 1. Durchlauf 5 allgemeine Sachen,**  
**in jedem 2. Durchlauf 5 allgemeine Sachen.**
- (3) Die Kammer ist ferner zuständig - unter Anrechnung auf den Turnus - für die Entscheidung der erstinstanzlichen Sachen sowie der Beschwerden aus folgenden Rechtsgebieten:
  - (a) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 lit. j ZPO) - auch das Internet betreffend -;
  - (b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 lit. a ZPO) sowie Internet;
  - (c) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung gem. § 10 Landespressegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder gem. § 24 Rundfunkgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
  - (d) Streitigkeiten über die Einräumung besonderer Sendezeiten für Dritte gem. § 26 Rundfunkgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie über sonstige Ansprüche auf Veröffentlichung bestimmter Meldungen, Mitteilungen, Inserate, Werbespots in Presse, Funk, Fernsehen oder anderen Massenmedien.
- (4) Die Kammer ist schließlich zuständig für die Entscheidung in den am 31.05.2010 jeweils 10 jüngsten offenen erstinstanzlichen Zivilsachen der Zivilkammer 1 mit den Endziffern 3, 5 und 9 (insgesamt 30). Davon unberührt bleiben Sachen, die in eine Spezialzuständigkeit fallen, erfolgte Abgaben wegen Sachzusammenhangs, bereits terminierte Sachen und einstweilige Verfügungen.

**Zivilkammer 3  
als Entschädigungskammer  
Gesch.-Nr.: 3**

**Richter:**

VRi'inLG	Kosmider	Vorsitzende
RiLG	Baalcke	(stellv. Vors.)
Ri'inLG	Struck	

Vertretung: Zivilkammern 4, 5

---

**Zuständigkeit:**

Die Kammer ist zuständig für Klagen und Anträge nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 - BGBl. I, 562.

**Zivilkammer4**  
**Gesch.-Nr.: 4**

**Richter:**

VRiLG	Dr. Richter		(Vorsitzender)
Ri'inLG	Tiede	zu 1/2	(stellv. Vors.)
RiAG	Hagen		

**Vertretung:** Zivilkammer 3, 1, 5, 6

---

**Zuständigkeit:**

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer

**in jedem 1. Durchlauf 5 allgemeine Sachen,**  
**in jedem 2. Durchlauf 5 allgemeine Sachen.**

- (3) Die Kammer ist ferner zuständig - unter Anrechnung auf den Turnus - für die Entscheidung
  - (a) von Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 lit. g ZPO);
  - (b) von Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 lit. k ZPO), mit Ausnahme der Notarhaftungssachen;
  - (c) sowie über Notar- und Notarkostenbeschwerden.
- (4) Die Kammer ist schließlich zuständig für die Entscheidung in den am 31.12.2009 20 jüngsten offenen erstinstanzlichen Zivilsachen der Zivilkammer 3, deren Aktenzeichen mit einer geraden Endziffer und der Ziffer 0 endet. Davon unberührt bleiben Sachen, die in eine Spezialzuständigkeit fallen, erfolgte Abgaben wegen Sachzusammenhangs und einstweilige Verfügungen.

**Zivilkammer 4  
als Kammer für Baulandsachen  
Gesch.-Nr.: 4**

**Richter:**

VRiLG	Dr. Richter	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Tiede	(stellv. Vors.)
RiVG	Kellner	

Ist der hauptamtliche Beisitzer aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhindert, so wird er vertreten durch

VRiVG Voetlause.

Ist dieser Vertreter des Richters am Verwaltungsgericht verhindert, so vertreten ihn die Vertreter des anderen zuständigen Mitglieds in ihrer Reihenfolge.

Wird ein stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen an das OVG abgeordnet, so tritt es an die letzte Stelle der Vertreterkette.

**Vertretung:** Zivilkammer 4, 5, 6

---

**Zuständigkeit:**

Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in den durch Bundes- oder Landesrecht besonders geregelten Fällen, insbesondere für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 des Baugesetzbuches.

**Zivilkammer 5**  
**Gesch.-Nr.: 5**

**Richter:**

VRiLG	Thomas		(Vorsitzender)
Ri'inLG	Boysen		(stellv. Vors.)
Ri'inLG	Surminski	zu 3/4	
RiAG	Waßmann		

**Vertretung:** Zivilkammer 1, KfH, 4, 3

Richterin Waßmann und RiAG Waßmann wirken nicht gleichzeitig in einem Spruchkörper mit.

---

**Zuständigkeit:**

Die Kammer ist zuständig für

- (1) die Entscheidung über alle Beschwerden in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Zivilkammern 2, 3, 4, 6, oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist;
- (2) die Entscheidung über das zuständige Gericht in Zivilsachen einschl. des Bereichs der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (3) Die Kammer ist zuständig für Entscheidungen in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
- (4) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer:

**in jedem 1. Durchlauf                      5 allgemeine Sachen,**  
**in jedem 2. Durchlauf                      4 allgemeine Sachen.**

- (5) Die Kammer ist schließlich zuständig für die Entscheidung in den am 30.06.2010 80 jüngsten offenen erstinstanzlichen Zivilsachen der Zivilkammer 1 mit den Endziffern 0, 1, 2, 4, 5, 6, 8. Davon unberührt bleiben Sachen, die in eine Spezialzuständigkeit fallen, erfolgte Abgaben wegen Sachzusammenhangs, Sachen, in denen ein Termin stattgefunden hat, und einstweilige Verfügungen.

**Zivilkammer 6**  
**Gesch.-Nr.: 6**

**Richter:**

VPräsLG	Zeng	zu 1/4	Vorsitzender
Ri'inLG	von Hülst	zu 2/3	(stellv. Vors.)
Ri'inLG	Melinkat	zu 1/2	

**Vertretung:** Zivilkammer 2, 3, 5, 4

**Sitzungstage:** 2. und 4. Mittwoch d. M.

---

**Zuständigkeit:**

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (2) erhält die Kammer

**3 Berufungssachen.**

- (3) Die Kammer ist ferner zuständig für die Entscheidung über Beschwerden
  - (a) gegen Festsetzungen des Streitwertes in gesonderten Beschlüssen nach Maßgabe der §§ 3 ff. ZPO und gegen Kostenentscheidungen nach § 91 a ZPO, soweit in dem Verfahren eine Berufung bei der Kammer anhängig ist;
  - (b) in Prozesskostenhilfverfahren in und für Erkenntnisverfahren (1. Buch, 2. Abschnitt, 7. Titel ZPO), soweit nicht die Zivilkammer 2 zuständig ist;
  - (c) in Verfahren über Arreste und einstweilige Verfügungen (8. Buch, 5. Abschnitt ZPO);
  - (d) die sich auf Vollstreckungsmaßnahmen im Erkenntnisverfahren beziehen;
  - (e) in WEG-Sachen.

**Kammer für Handelssachen**  
**Gesch.-Nr.: 21**

**Richter:**

VRiLG      Lehmann                                      (Vorsitzender)

**Handelsrichter:**

s. Anlage 1

**Vertretung:** Vors. d. ZK 1, Vors. d. ZK 4, Vors. d. ZK 3, weitere Stellvertreter sind die übrigen Kammervorsitzenden nach Dienstalster in aufsteigender Reihenfolge.

---

**Zuständigkeit:**

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in Handelssachen erster und zweiter Instanz nach § 95 GVG.
- (2) Die Kammer ist ferner zuständig für alle nichtverteilten Sachen, in denen eine Kammer für Handelssachen des Landgerichts zuständig ist.
- (3) Die Kammer ist schließlich zuständig für alle Handelsregister- und sonstigen Handelssachen i.S. des FGG.

**Gr. Strafkammer 1**  
**Gesch.-Nr.: 31**

**Richter:**

VRiLG	Grunke	(Vorsitzender)
RiLG	Fiddecke	(stellv. Vors. und zugleich weiterer Richter in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen, § 29 Abs. 2 GVG)
Ri'inLG	Kandzorra	

**Vertretung:** Gr. Strafkammer 2, Gr. Strafkammer 3, Kl. Strafkammer 1

**Sitzungstag:** Donnerstag

---

**Zuständigkeit:**  
**(Wirtschaftsstrafkammer)**

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Wirtschaftsstrafkammer

(a) für die Entscheidung in allen bei ihr anhängig gewordenen und neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG;

(b) für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gem. §§ 74c Abs. 1, 74 Abs. 3 GVG;

(c) für die Beschwerden gem. §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als Strafvollstreckungskammer

für die Entscheidung nach den §§ 462a, 463 StPO, §§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG in Fällen, in denen der Betroffene in einer Einrichtung des Bezirks auf Grund einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung oder Sicherung untergebracht ist;

(3) als allgemeine Strafkammer

(a) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit.e) erhält die Kammer in jedem Durchlauf 1 Sache;

(b) für Beschwerden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer

gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (1) lit.e) erhält die Kammer in jedem Durchlauf 1 Sache.

(4) als Jugendkammer

bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (3);

(5) in den Fällen, in denen in einem abgeschlossenen Verfahren der Großen Strafkammer 4 eine richterliche Entscheidung zu treffen ist;

(6) für alle nichtverteilten Strafsachen gegen Erwachsene, in denen eine Strafkammer des Landgerichts zuständig ist.

**Gr. Strafkammer 2**  
**Gesch.-Nr.: 32**

**Richter:**

VRiLG	Piepel		(Vorsitzender)
Ri'inLG	Herr		(stellv. Vors.)
RiAG	Engel		
Ri'inLG	Makowei	zu 1/10	(Zur ausschließlichen Mitwirkung und bis zum Schluss der am 22.01.09 begonnenen Hauptverhandlung in der Sache 32 Ks 36/08 (133 Js 2494/95) gegen Frank Hersel u.a.)

**Vertretung:** Gr. Strafkammer 3, Gr. Strafkammer 1, Kl. Strafkammer 1

**Sitzungstage:** Montag, Mittwoch

---

**Zuständigkeit:**  
**(Schwurgerichtskammer)**

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Schwurgerichtskammer

- (a) für die Entscheidung in allen in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen;
- (b) für die Beschwerden gem. § 74 Abs. 2 GVG (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als allgemeine Strafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit.e) erhält die Kammer in jedem Durchlauf 2 Sachen;

**In der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 nimmt die Kammer am Turnus nach Teil II, Nr. 3.1. (1) lit.e) nicht teil.**

(b) für Beschwerden

- in Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG), soweit sich das Verfahren gegen Erwachsene richtet (unter Anrechnung auf den Turnus);
- in anderen Beschwerdesachen, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit.e) erhält die Kammer in jedem Durchlauf 1 Sache;

- (c) für die Entscheidung über Streichungen aus der Schöffenliste bzw. von einem

**Stand: 01.08.2010**

Schöffen vorgebrachte Ablehnungsgründe.

**Gr. Strafkammer 3**  
**Gesch.-Nr.: 33**

**Richter:**

VRiLG	Lessel	zu 2/3	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Wulf		(stellv. Vors.)
RiLG	Wanzenberg		

**Vertretung:** Gr. Strafkammer 1, Gr. Strafkammer 2, Kl. Strafkammer 1

**Sitzungstage:** Dienstag, Donnerstag

---

**Zuständigkeit:**  
**(Jugend- und Jugendschutzkammer)**

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Jugendkammer

- (a) soweit nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes die Große Jugendkammer im 1. oder 2. Rechtszug zuständig ist;
- (b) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Jugendsachen, ferner in Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG), soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als allgemeine Strafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit.e) erhält die Kammer in jedem Durchlauf 1 Sache;

- (b) für Beschwerden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit.e) erhält die Kammer in jedem Durchlauf 1 Sache.

**Kl. Strafkammer 1**  
**Gesch.-Nr.: 41**

**Richter:**

VRi'inLG Meermann (Vorsitzende)

**Vertretung:** VPräsLG Zeng, RiLG Fiddecke, Ri'inLG Wulf, RiLG Wanzenberg

weiterer Richter in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts  
(§ 29 Abs. 2 GVG):

Ri'inLG Herr

**Vertretung:** Ri'inLG Kandzorra

**Sitzungstage:** Montag, Mittwoch

---

**Zuständigkeit:**

Die Kammer ist zuständig für Berufungen

(1) als allgemeine Berufungskammer

gegen alle Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene nach Maßgabe des Turnus;

(2) als Kammer für Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen

gegen alle Entscheidungen des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit.b) erhält die Kammer 4 Sachen.

(3) Die Kammer ist zuständig, wenn eine Sache der Kleinen Strafkammer 2 an eine andere Kleine Strafkammer oder eine Sache eines anderen Landgerichts an eine Kleine Strafkammer des Landgerichts Schwerin zurückverwiesen wird.

**Rehabilitationskammer**  
**Gesch.-Nr.: 41**

**Richter:**

VRi'inLG Meermann  
VPräsLG Zeng  
Ri'inLG Kandzorra

(Vorsitzende)  
(stellv. Vors.)

**Vertretung:** Zivilkammer 6, 5, 1, 3, 4

---

**Zuständigkeit:**

Die Kammer ist zuständig für alle Entscheidungen nach dem StrRehaG.

**Kl. Strafkammer 2**  
**Gesch-Nr.: 42**

**Richter:**

**VPräsLG Zeng** zu 1/5 (Vorsitzender)

**Vertretung:** Ri'inLG Meermann, Ri'inLG Wulf, RiLG Fiddecke, Ri'inLG Herr

**weiterer Richter in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts**  
**(§ 29 Abs. 2 GVG):**

RiLG Wanzenberg

**Vertretung:** Ri'inLG Kandzorra

**Sitzungstag:** Dienstag und Donnerstag

---

**Zuständigkeit:**

Die Kammer ist zuständig für Berufungen

(1) **als allgemeine Berufungskammer**

gegen alle Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene nach Maßgabe des Turnus;

(2) **als Kammer für Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen**

gegen alle Entscheidungen des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit.b) erhält die Kammer 1 Sache.

(3) Die Kammer ist zuständig, wenn eine Sache der Kleinen Strafkammer 1 an eine andere Kleine Strafkammer oder eine Sache eines anderen Landgerichts an eine Kleine Strafkammer des Landgerichts Schwerin zurückverwiesen wird.

(4) Die Kammer ist weiter zuständig für die Entscheidung in allen am 31.12.2009 in der Kleinen Strafkammer 1 anhängigen Strafverfahren mit den Endziffern 1, 2, 3.

## **IV. Teil**

### **Vertretungsregelungen**

#### **1. Grundsätze:**

- 1.1 Sofern eine Kammer durch mehrere andere Kammern vertreten wird, erfolgt die Vertretung in der unter Nr. 2 im Einzelnen festgelegten Reihenfolge.
- 1.2 Innerhalb der zur Vertretung verpflichteten Kammer ist zunächst der/die an letzter Stelle stehende Richter/in, dann der/die Vorletzte, usw. (einschließlich des/der Vorsitzenden) zur Vertretung berufen.
- 1.3 Wird nach Aussetzung einer mit einem oder mehreren Vertretern geführten mündlichen Verhandlung/Hauptverhandlung in derselben Sache erneut eine Vertretung erforderlich, so vertritt - ggf. abweichend von Nr. 2 - derjenige Richter/diejenige Richterin, der/ die bereits im ersten Vertretungsfall mitgewirkt hat.
- 1.4 Ist bei Verhinderung des/der ordentlichen Vorsitzenden auch der/die nach der Geschäftsverteilung bestimmte Vertreter/in verhindert, so vertreten ihn/sie die weiteren Mitglieder der Kammer in absteigender Reihenfolge.
- 1.5 Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten außerhalb der Hauptverhandlung kann - soweit eine Vertretung nach Nr. 1-4 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist - jede Kammer jede andere Kammer vertreten. Sind mehrere Richter/innen anwesend, so werden sie nach dem Lebensalter in absteigender Reihenfolge herangezogen.
- 1.6 Bei Entscheidungen über Richterablehnungen gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die an 1. Stelle stehende Kammer an die letzte Stelle tritt.

#### **2. Vertretung im Einzelnen:**

Die Vertretung im Einzelnen ergibt sich aus den Regelungen bei der jeweiligen Kammer in Teil III.

#### **3. Reihenfolge bei Zugehörigkeit zu mehreren Spruchkörpern:**

Ist ein Richter oder eine Richterin mehreren Spruchkörpern zugeordnet, so gilt folgendes:

- 3.1 bei Zuordnung zu einer Straf- und einer Zivilkammer geht der Dienst in der Strafkammer vor;
- 3.2 bei Zuordnung zu zwei Kammern desselben Verfahrensbereichs geht der Dienst in derjenigen Kammer vor, die die niedrigere Ordnungsnummer hat, es sei denn, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegt;
- 3.3 bei Zuordnung zu mehreren Strafkammern hat die Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen sowie die Vertretung des Vorsitzenden Vorrang.

**Stand: 01.08.2010**

## V. Teil

### **Nachrichtliche Hinweise**

1. Pressedezernent:  
  
RiLG Baalcke  
(Vertreterin: Ri'in LG Surminski)
2. Organisations- und IT-Koordinator:  
  
VRiLG Lessel
3. Datenschutzbeauftragter:  
  
RiLG Wanzenberg
4. Anti-Korruptionsbeauftragter:  
  
RiLG Baalcke
5. Leiter der Führungsaufsichtsstelle:  
  
RiLG Fiddecke  
(Vertreterin: Ri'inLG Wulf)
6. Mentoren:  
  
VRiLG Piepel  
VRiLG Lessel
7. Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts bei dem Landgericht Schwerin:  
  
Geschäftsstelle Abt. 33 (Ebene 1, Zi. 1.1.-52, Tel.: 7415-330)

Schwerin, den 15. Dezember 2009

Der Präsident  
des Landgerichts

Boll

## VI. Teil

### **Anlagen zur Geschäftsverteilung ab 01.01.2010**

#### **I. Anlage 1:**

Liste der Handelsrichter der **Kammer für Handelssachen:**

Baxmann, Diedrich  
Belke, Matthias  
Dau, Holger  
Deichmann, Günther  
Dörner, Marc Oliver  
Goldberg, Klaus-Guntmar  
Hildesheim, Wolfgang Reiner  
Lohraff, Gerhard  
Maschke, Peter  
Marquardt, Peter  
Post, Dieter  
Rosenkranz, Christian  
Schmolinski, Olaf  
Dr. Teege, Wolfgang  
Thiele, Jörgen  
Vorberg, Bernd

## II. Anlage 2:

Für die Handhabung des Rotationssystems nach Teil II, Nrn. 3.1 und 4 der Geschäftsverteilung treffe ich folgende Anordnungen:

### (A) Strafkammern:

1. Beim Landgericht Schwerin ist eine Zentrale Eingangs und Verteilerstelle für Strafsachen (ZEVS) eingerichtet. Diese ist für die kennziffernmäßige Erfassung und Verteilung der Strafsachen (nicht besonders verteilte erstinstanzliche Strafsachen, Beschwerden und Berufungen vor der Kleinen Strafkammer) zuständig, die gem. Teil II, Nr. 3.1 in die Rotation der Strafkammern fallen. Alle neu eingehenden Sachen sind zunächst bei der ZEVS und nicht bei den einzelnen Kammern vorzulegen. Werden Beschwerden oder Berufungen vor der Kleinen Strafkammer direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die ZEVS zu verweisen.
2. Die ZEVS ist bei der Geschäftsstelle der Großen Strafkammer 1 eingerichtet.
3. Verfahren bei der ZEVS
  - 3.1 Alle beim Landgericht eingehenden nicht besonders verteilten erstinstanzlichen Strafsachen, Beschwerden in Strafsachen und Berufungen vor der Kleinen Strafkammer werden sofort nach Eingang mit dem aktuellen Datum und einem Uhrzeitvermerk versehen.
  - 3.2 Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei der ZEVS eingegangen ist. Ein eventueller früherer Eingang bei einer anderen Stelle des Gerichts bleibt außer Betracht.
  - 3.3 Gehen Sachen zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert.
  - 3.4 Die ZEVS weist die eingegangenen Sachen in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets nach Maßgabe von Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. d) und (2) der Geschäftsverteilung) den einzelnen Kammern gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) und (2) der Geschäftsverteilung zu. Dabei werden zunächst die zur speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehörenden Sachen zugewiesen. Sodann werden die restlichen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der noch freien Zuweisungsanteile verteilt.
  - 3.5 Die ZEVS bewahrt Ausdrücke der vorläufigen Vorblätter in der Reihenfolge nach Nr. 3.2 und 3.3 auf.

Die nachstehenden Regelungen gelten nur für den Fall des dauerhaften Ausfalls des EDV-Programms:

- (1) Für die Zuweisung ist das anliegende Formblatt der Anl. 3 zu verwenden. Das Formblatt legt zugleich verbindlich die Reihenfolge fest, nach der die Beschwerden den einzelnen Kammern zuzuweisen sind. Auf den Formblättern ist der jeweilige Durchgang fortlaufend zu nummerieren. Ist das Feld der letzten auf dem Formblatt verzeichneten Kammer ausgefüllt, ist der Durchlauf beendet und es beginnt der nächste.

- (2) Ist eine Sache zuzuweisen, die zur Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gehört, als die, die gerade an der Reihe ist, so wird die Sache auf das nächste freie Feld der zuständigen Kammer vorgetragen.
  - (3) Wird gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. g) eine Sache vorgetragen und ist sie demgemäß bei der Kammer im künftigen Durchlauf zu berücksichtigen, so wird das Feld dort grün gekreuzt.
  - (4) Ist das Formblatt gekreuzt worden, so erhält die Sache neben dem Eingangsstempel die Nummer der Kammer und die Zahl des betreffenden Durchlaufs.
  - (5) Alle Sachen werden anschließend in ein Register eingetragen. Das Register enthält an 1. Stelle das Datum des Eingangs, sodann den Namen des Beschuldigten, die Kennziffer und die Nummer der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde. Die Karte wird anschließend in der Zentralkartei der Verteilerstelle abgelegt.
4. Nach Durchführung der Zuweisung leitet die Verteilerstelle die Sachen an die zuständigen Kammern weiter.
  5. Bei Rückläufen (Abgaben zwischen den Kammern) werden die Sachen als Neueingänge der Kammer behandelt, die in der Rückschrift bezeichnet ist. Die Anrechnung im Turnus bestimmt sich nach Teil II, Nr. 3.1 (1) der Geschäftsverteilung. Die abgebende Kammer erhält ggf. im nächsten Turnus eine Sache zusätzlich. In diesem Fall wird im Formblatt für den nächsten Turnus bei der betreffenden Kammer ein zusätzliches Feld eingezeichnet. Für die übernehmende Kammer wird eine Sache vorgetragen.

(B) Allgemeine Zivilkammern:

1. Beim Landgericht Schwerin ist eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für Zivilsachen (ZEVZ) eingerichtet. Diese ist für die kennziffermäßige Erfassung und Verteilung der Zivilsachen zuständig, die gem. Teil II, Nr. 4 in die Rotation der Zivilkammern fallen. Alle neu eingehenden Sachen sind zunächst bei der ZEVZ und nicht bei den einzelnen Kammern vorzulegen. Werden Klagen oder sonstige neue Anträge direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die ZEVZ zu verweisen.
2. Die ZEVZ ist bei der Geschäftsstelle der Zivilkammer 5 eingerichtet.
3. Verfahren bei der ZEVZ
  - 3.1 Alle beim Landgericht eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen, Berufungen, Beschwerden und sonstige Anträge werden sofort nach Eingang mit dem aktuellen Datum und einem Uhrzeitvermerk versehen.
  - 3.2 Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei der ZEVZ eingegangen ist. Ein eventueller früherer Eingang bei einer anderen Stelle des Gerichts bleibt außer Betracht.

- 3.3 Gehen Sachen zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert.
- 3.4 Die ZEVZ weist die eingegangenen Sachen in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets (ggf. unter Beachtung von Teil II, Nr. 4.1 (7) der Geschäftsverteilung) den einzelnen Kammern gem. Teil II, Nr. 4 der Geschäftsverteilung zu. Dabei werden zunächst die zur Sonderzuständigkeit einer Kammer gehörenden Sachen zugewiesen. Sodann werden die restlichen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der noch freien Zuweisungsanteile verteilt.
- 3.5 Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms ARGUS.
- 3.6 Die ZEVZ bewahrt Ausdrucke der vorläufigen Vorblätter in der Reihenfolge nach Nr. 3.2 und 3.3 auf.

**Die nachstehenden Regelungen gelten nur für den Fall des dauerhaften Ausfalls des EDV-Programms**

(1) Für die Zuweisung ist das anliegende Formblatt der Anl. 4 zu verwenden. Das Formblatt legt zugleich verbindlich die Reihenfolge fest, nach der Sachen den einzelnen Kammern zuzuweisen sind. Jedes Feld auf dem Formblatt entspricht einer 1/1-Sache. Die Zahl der Felder entspricht der Zahl der Sachen für jede Kammer in einem Durchlauf des Turnus gem. Teil II, Nr. 4 der Geschäftsverteilung. Bei Zuweisung einer Sache, die als 1/1-Sache zählt, wird das entsprechende Feld gekreuzt ("X"), bei Zuweisung einer Sache, die als 2/1 zählt, werden zwei Felder gekreuzt ("X", "X"), bei Zuweisung einer 1/2-Sache wird das Feld mit einem Diagonalstrich ("/") versehen. Geht danach eine weitere 1/2-Sache ein, wird dasselbe Feld gekreuzt. Geht eine weitere 1/1-Sache ein, wird das Feld ebenfalls gekreuzt, der Diagonalstrich aber auf das nächste Feld vorgetragen. Ist in einem Durchlauf das letzte Feld einer Kammer mit einem Diagonalstrich versehen und folgt eine 1/1-Sache, so wird das letzte Feld gekreuzt und der Diagonalstrich auf das erste Feld für den nächsten Durchlauf vorgetragen.

Ist das letzte Feld der letzten auf dem Formblatt verzeichneten Kammer ausgefüllt, ist der Durchlauf beendet und beginnt der nächste.

(2) Ist eine Sache zuzuweisen, die nicht zur Sonderzuständigkeit der Kammer gehört, die gerade an der Reihe ist oder ist eine Sache aus anderen Gründen einer anderen Kammer zuzuteilen (Sachzusammenhang, Verbindung etc.), so wird die Sache auf das nächste freie Feld der zuständigen Kammer vorgetragen.

(3) Wird gem. Nr. 4.3 eine Sache vorgetragen und ist sie demgemäß bei der Kammer im Durchlauf zu berücksichtigen, so wird das Feld grün gekreuzt.

Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein, so wird das betreffende Feld rot gekreuzt.

(4) Ist das Formblatt gekreuzt worden, so erhält die Sache neben dem Eingangsstempel die Nummer der Kammer und die Zahl des betreffenden Durchlaufs (ZK 1, 1. DL usw.).

- (5) Alle Sachen werden anschließend - getrennt nach O, H, S oder T-Sachen - in ein Register eingetragen. Das Register enthält an 1. Stelle das Datum des Eingangs, sodann die Namen der Parteien, die Kennziffer und die Nummer der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde. Die Karte wird anschließend in der Zentralkartei der Verteilerstelle abgelegt.

4. Besonderheiten für Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen)

- 4.1 Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bei der Eingangsstelle ein, so erhält er sofort einen Datumsstempel, auch wenn noch Sachen vorliegen, die zeitlich vorher zu bearbeiten gewesen wären.

Gleichzeitige Eingänge werden nach Nr. 3.3 behandelt.

- 4.2 Die ZEVZ weist die Sache derjenigen Kammer zu, die im Turnus an der Reihe ist, soweit nicht eine andere Kammer kraft Sonderzuständigkeit zuständig ist.

Die Zuweisung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob zum Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei der Verteilerstelle noch andere Sachen zuzuteilen sind. Die jeweilige Sache ist bei der nach Satz 1 zuständigen Kammer im Formblatt rot zu vermerken.

- 4.3 Gehen mehrere Eilanträge am selben Tag ein und würden diese im Turnus an eine Kammer gelangen, so erhält die zum Zeitpunkt des Eingangs im Turnus zuständige Kammer nur den ersten Antrag. Der/die weitere/n Anträge gelangen in der Reihenfolge Teil II, Nr. 4.2 der Geschäftsverteilung an die nachfolgenden Kammern.

- 4.4 Nach der Zuweisung der Eilsachen wird der Turnus an der Stelle fortgesetzt.

5. Nach Durchführung der Zuweisung leitet die Verteilerstelle die Sachen an die zuständigen Kammern weiter.

6. Bei Rückläufen (Abgaben, Verweisungen zwischen den Kammern) werden die Sachen als Neueingänge der Kammer behandelt, die in der Rückschrift bezeichnet ist. Die Anrechnung oder Nichtanrechnung im Turnus bestimmt sich nach Teil II, Nr. 4.5 der Geschäftsverteilung. Die abgebende Kammer erhält ggf. im nächsten Turnus eine Sache zusätzlich. In diesem Fall wird im Formblatt für den nächsten Turnus bei der betreffenden Kammer ein (zwei, drei usw.) zusätzliches Feld eingezeichnet.

Für die übernehmende Kammer wird eine Sache vorgetragen.

(C) Berufungszivilkammern:

1. Bei den Berufungszivilkammern ist gleichfalls ein Rotationssystem eingerichtet.
2. Für die Handhabung der Rotation gelten die vorstehenden Anordnungen für das Rotationssystem der allgemeinen Zivilkammern entsprechend.
3. Die ZEVZ für die allgemeinen Zivilkammern ist in entsprechender Form für die Berufungszivilkammern zuständig.

4. Die ZEVZ bearbeitet eingehende Berufungssachen getrennt von den erstinstanzlichen Zivilsachen nach Maßgabe der Nr. (B) 3. dieser Anordnung.
  5. Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms ARGUS. Bei Ausfall des Programms gilt Nr. (B) entsprechend.
- (D) Die ZEVZ und die ZEVS sind in unregelmäßigen Abständen ohne Voranmeldung stichprobenartig durch die Geschäftsleitung des Landgerichts zu prüfen.

Schwerin, den 15. Dezember 2009

Der Präsident  
des Landgerichts

Boll

**Anlage 3:**

Formblatt zu Anl. 3 der Geschäftsverteilung 2010

**Anklagen**

Große Strafkammer 1			
Große Strafkammer 2			
Große Strafkammer 3			

**Beschwerden**

Große Strafkammer 1			
Große Strafkammer 2			
Große Strafkammer 3			

Kleine Strafkammer 1				
Kleine Strafkammer 2				

**Anlage 4:**

Formblatt zu Anl. 4 der Geschäftsverteilung 2010

1. und 2. Durchlauf

Zivilkammer 1							
Zivilkammer 3							
Zivilkammer 4							
Zivilkammer 5							
Zivilkammer 2							
Zivilkammer 6							